



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8291-004704

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.02.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Pflegebedürftigkeit bei Personen, die unter mehreren inneren Krankheiten leiden, mit einer Pauschale zu bewerten, in welcher alle Bereiche des täglichen Lebens berücksichtigt werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, das in der Pflegebegutachtung geltende Modulsystem führe teilweise zu fehlerhaften Beurteilungen, welche wiederum eine Lebensgefahr zur Folge haben könnten. Insbesondere seien alleinstehende Patientinnen und Patienten benachteiligt oder unversorgt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Zuschriften verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 61 Mitzeichnungen sowie 16 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) festgelegten Schwere bestehen.



Das Verfahren der Begutachtung ist in den bundesweit einheitlich geltenden Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI (Begutachtungs-Richtlinien) für alle Gutachterdienste verbindlich geregelt. Im Rahmen der Begutachtung werden durch eine Untersuchung der versicherten Person die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen (sog. Module) sowie die voraussichtliche Dauer der Pflegebedürftigkeit ermittelt. Es handelt sich hierbei um folgende sechs Bereiche: "Mobilität", "Kognitive und kommunikative Fähigkeiten", "Verhaltensweisen und psychische Problemlagen", "Selbstversorgung", "Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen" sowie "Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte".

Der Petitionsausschuss betont, dass es auf das Vorliegen eines Krankheitsbildes bzw. einer gesundheitlichen Einschränkung allein nicht ankommt. Vielmehr muss hinzutreten, dass aufgrund dieser Einschränkung die Selbständigkeit oder Fähigkeiten beeinträchtigt sind und in der Folge ein Hilfebedarf durch andere Personen besteht.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben auch Empfehlungen zu präventiven und rehabilitativen Maßnahmen. Spätestens mit der Mitteilung der Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit hat die Pflegekasse der antragstellenden Person eine gesonderte Präventions- und Rehabilitationsempfehlung der Gutachterin oder des Gutachters zuzuleiten und nimmt umfassend und begründet dazu Stellung, inwieweit auf der Grundlage der Empfehlung die Durchführung einer Maßnahme zur Prävention oder zur medizinischen Rehabilitation angezeigt ist. Darüber hinaus geben die Gutachterinnen und Gutachter gegenüber der Pflegekasse in ihrem Gutachten konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung ab.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Anwendung des Begutachtungsinstruments zu teilweise fehlerhaften Bewertungen kommt, liegen dem Petitionsausschuss nicht vor bzw. werden nicht näher dargetan. Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen einer vom BMG beauftragten wissenschaftlichen Evaluation in den Jahren 2017 bis 2019 die Umsetzung des erweiterten Verständnisses von Pflegebedürftigkeit und Pflege begleitet und untersucht wurde. Dies beinhaltete auch die Auswirkungen des geltenden Begutachtungsinstruments auf die konkrete Versorgungssituation unterschiedlicher Gruppen pflegebedürftiger Menschen. Die



Untersuchung hat ergeben, dass das Begutachtungsinstrument keiner gesetzlichen Anpassungen bedarf.

Hinsichtlich des Vorbringens, eine vorliegende Schwerbehinderung mit einem zuerkannten Merkzeichen G müsse im Rahmen der Pflegebegutachtung ebenfalls Berücksichtigung finden, ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anerkennung einer Schwerbehinderung Leistungen und Berechtigungen unabhängig von der Pflegeversicherung verbunden und diese folgerichtig in einem eigenständigen Antragsverfahren geltend zu machen sind.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass Pflegehilfsmittel von der Pflegeversicherung nur bei Vorliegen von Pflegebedürftigkeit gewährt werden können. Die Leistungen nach dem SGB XI sind und müssen auch in Zukunft grundsätzlich auf den im Gesetz umschriebenen Personenkreis beschränkt bleiben (Pflegegrade 1 bis 5). Es kann nicht Aufgabe der durch Solidarbeiträge finanzierten Pflegeversicherung sein, auch solchen Personen Leistungen zu gewähren, die nicht pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind.

Mit den Leistungen der Pflegeversicherung wird weder eine Vollversorgung der Pflegebedürftigen noch eine Versorgung aller Hilfsbedürftigen und Kranken, die nicht pflegebedürftig sind, angestrebt. Die Pflegeversicherung ist ein Teilleistungssystem, das Eigenleistungen der Versicherten für ihre Betreuung und Versorgung bzw. für eine vorsorgliche zusätzliche freiwillige Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit und sonstiger Hilfsbedürftigkeit nicht entbehrlich macht. Bei finanzieller Bedürftigkeit kommen ggf. Leistungen der Sozialhilfe in Betracht.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine Versorgung in einem Pflegeheim auch ohne Pflegegrad möglich ist. Allerdings muss in diesem Fall der Bewohner bzw. die Bewohnerin die Kosten für den Heimplatz selbst tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung von den Landesverbänden der Pflegekassen im Bereich der Pflegeversicherung zugelassen sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für die Bewertung der Pflegebedürftigkeit anhand einer Pauschale im Sinne der Petition. Daher vermag der Ausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.